

Drucksache Nr.

71/2020

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch VA Rat/öff. Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	Nr. 22	07.09.2020
Verwaltungsausschuss	Nr. 42	14.09.2020

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Betreff	Antrag der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/UWO vom 28.04.2020 zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschluss von Konzentrationsflächen für weitere Windenergieanlagen
----------------	---

I. Beschlussvorschlag

Der Antrag der Gruppe SPD/DIE GRÜNEN/UWO auf Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschluss von Konzentrationsflächen für weitere Windenergieanlagen vom 28.04.2020 wird abgelehnt bzw. zurückgewiesen.

II. Begründung

Nach aktueller Rechtslage unter Anwendung der harten und weichen Tabukriterien müssten in einem neu zu erstellenden Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan weitere Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung dargestellt werden. Ein gänzlicher Ausschluss von weiteren Windenergieanlagen ist nicht umsetzbar.

Eine Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich und zu den Siedlungen über die bereits angewandten 600m und 1000m hinaus führt dazu, dass der Windenergie substantiell nicht genügend Raum gegeben wird. Ergänzende rechtlich haltbare Abwägungskriterien, die zum Ausschluss weiterer Flächen herangezogen werden könnten, sind nicht erkennbar. In der Summe würde eine so begründete Planung eine Verhinderungsplanung darstellen, die einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird.

Christoph Hartz
Bürgermeister



**Gruppe im Rat
der
Gemeinde Ovelgönne**



Ovelgönne, 2020-04-28

Herrn Bürgermeister
Christoph Hartz
Rathaus

Oldenbrok-Mittelort

Vorab per E-Mail

Flächennutzungsplan mit Ausschluss von weiteren Flächen für Windenergieanlagen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hartz,

bitte reichen Sie den Antrag zur Beratung und Entscheidung an den Rat und seine Gremien weiter:

Antrag:

Wir beantragen die Erstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschluss von Konzentrationsflächen für weitere Windenergieanlagen in der Gemeinde Ovelgönne.

In dieser Angelegenheit beantragen wir ebenso eine rechtliche Beratung und Begleitung durch einen Fachanwalt.

Weitere Argumente für diesen Antrag:

1. Auf Grundlage unserer bereits seit 2018 (siehe Anl. 1 u. 2) geplanten Erweiterung des Baugebietes „Loyer Bäke“ in Großenmeer mit möglichen 100 bis 200 Bauplätzen wird ein Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gesehen.
2. Mit dem flankierend zum Privilegierungstatbestand für die Windenergienutzung (§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geschaffen Planvorbehalt in §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) hat der Gesetzgeber den Gemeinden ein Instrument verbindlicher Standortsteuerung an die Hand gegeben, das im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Rechte der Bürger unmittelbar regelt und der Bindungskraft von Festsetzungen eines Bebauungsplans gleichkommt (Urteil vom 26. April 2007 a.a.O. Rn.16).

Nach dieser Vorschrift stehen einem nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgen soll. Kraft dieser gesetzlichen Anweisung führt die Darstellung von Positivflächen aufgrund der planerischen Entscheidung der Gemeinde, dass dieser Ausweisung im Sinne einer „Konzentrationsflächenplanung“ die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zukommen sollen, unmittelbar zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit von Vorhaben auf den nicht ausgewiesenen Flächen, sog. Ausschluss- oder Negativflächen.

3. Nach Ausrichtung des Landes Niedersachsen sollen bis 2030 ca. 1,4 % der Fläche des Landkreises - für die Gemeinde bei einer Fläche von 124 km² = 1,74 km² oder 174 ha als Windkraftfläche, ab 2030 ca. 2,1 % der Fläche des Landkreises - für die Gemeinde bei einer Fläche von 124 km² = 2,61 km² oder 261 ha als Windkraftfläche genutzt werden.
Damit schießt die Gemeinde bereits heute schon ohne weitere Flächen (Moorseite / Großenmeer) über die Vorgaben des Landes hinaus.
4. Gemäß RROP 4.2.1. Windenergie Seite 65, begründet der Landkreis Wesermarsch mit Stand 2017 die Installierung von rund 450 MW Nennleistung durch Windenergieanlagen (WEA) auf einer Fläche von ca. 1.970 ha. Das entspricht rund 2,4 % der gesamten Landkreisfläche.
Für einen weiteren Ausbau der regenerativen Energien aus der Windkraft sollen demnach möglichst nur noch die **bestehenden Konzentrationsflächen** von WEA durch den Austausch und der Errichtung leistungsfähiger WEA genutzt werden.

Die Flächen unserer Gemeinde für Windenergieanlagen, aus den bereits vorhandenen und in den Flächennutzungsplanungen vorgesehen Flächen von insgesamt 550 ha (RROP), erfüllen bei weitem die Vorgaben des Landes.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Koch
Gruppenvorsitzender